

Sitzung	Gemeinderat - Ö - 29.11.2011
Beratungspunkt	Abwassersatzung - Redaktionelle Änderung von § 42 Abs. 3 AbwS
Anlagen	
Finanzposition	
vorangegangene Beratungen	

Erläuterungen:

Es wird Bezug genommen auf die Sitzungsvorlage Nr. 1-080/11 mit Anlagen und der Beratung im Gemeinderat am 08.11.2011.

Hinsichtlich § 42 Abs. 3 der beschlossenen Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS) vom 08.11.2011 vertritt die Verwaltung die Ansicht, dass der Gebührensatz für die sonstigen Einleitungen im Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 in Analogie zu § 42 Abs. 1 AbwS betreffend des Jahres 2010 entsprechend auf 1,87 €/m³ (bisher 1,91 €/m³) angepasst werden sollte.

Es liegt in der Natur der Sache, dass für Abwasser aus sonstigen Einleitungen (Grund- und Drainagewasser) die gleiche Gebührenhöhe gelten soll, wie für das übliche Schmutzwasser.

Nachfolgend wird der entsprechende Textauszug der Satzung abgedruckt:

S a t z u n g
über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Donaueschingen
vom 08.11.2011

...

§ 42
Höhe der Abwassergebühren,
unterjährige Gebührenanpassung

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser

Von 01.01.2010 bis 31.12.2010 1,87 €,

von 01.01.2011 bis 31.12.2011 2,24 €,

ab 01.01.2012 2,35 €.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² versiegelte Fläche

Von 01.01.2010 bis 31.12.2010 0,37 €,

von 01.01.2011 bis 31.12.2011 0,45 €,

ab 01.01.2012 0,44 €.

- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser
- | | |
|-------------------------------|---|
| Von 01.01.2010 bis 31.12.2010 | 1,87 € (bisher 1,91 €/m ³) |
| von 01.01.2011 bis 31.12.2011 | 2,24 € |
| ab 01.01.2012 | 2,35 € |

...



Beschlussvorschlag:

Der redaktionellen Änderung von § 42 Abs. 3 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 08.11.2011 wird zugestimmt.

Beratung: